

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Nastätten vom 05.12.2025

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 13 Absatz 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2026: Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **19,71 v. H.** als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

ab 01.01.2027: Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zur Benutzungsgebühr** als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten (§ 12) 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

Artikel 2

§ 17 Absatz 3 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2026: Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **80,29 v. H.** als Benutzungsgebühr erhoben.

ab 01.01.2027: Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden **nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zum wiederkehrenden Beitrag** als Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 3

§ 19 Absatz 6 Satz 2 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 23.09.2022 „*Eine Absetzung wird nur soweit gewährt, dass nach Abzug eines Mindestwasserverbrauch von 35 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr verbleibt.*“ wird gestrichen.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Nastätten, 15.12.2025

gez. Güllering (Siegel)

Güllering
Bürgermeister